

# Statuten Bühnenfond Neunforn

## 1.1 Name

Unter dem Namen "Bühnenfond" besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Neunforn.

## 1.2 Zweck

Ursprünglich bestand die Aufgabe in der Finanzierung der Bühne und des Mobiliars für den Saalbetrieb in der Turnhalle Rietacker.

Gemäss Beschluss des Bühnenfonds vom 30. Mai 1978 sind die Bühneneinrichtung und die festen Teile der Officeeinrichtung sowie Stühle, Tische und Abdeckmatten Eigentum der Schulgemeinde. Diese Einrichtungen werden auch von der Schulgemeinde unterhalten.

## 1.3 Mitglieder

Dem Bühnenfond sind folgende Neunfornere Vereine angeschlossen:

- Landfrauenverein Neunforn
- Männerchor Oberneunforn
- Eishockey-Club Wilen-Neunforn
- Feldschützengesellschaft Niederneunforn-Wilen
- Natur- und Vogelschutzverein Neunforn
- Turnverein Wilen-Neunforn

Weitere interessierte Vereine aus Neunforn können dem Bühnenfond beitreten, sofern sie eine entsprechende Eintrittstaxe entrichten (siehe Bühnenfondreglement). Über die Aufnahme von neuen Vereinen entscheidet die Delegiertenversammlung. Austritte aus dem Bühnenfond sind auf Jahresende möglich. Ein Recht auf Rückzahlung oder materielle Ansprüche hat der austretende Verein nicht.

## 1.4 Aufgaben

- a) Der Bühnenfond unterhält und ergänzt folgendes Material:  
Kulissen, sämtliches Geschirr, diverses Officematerial sowie allfällige Apparate (siehe Inventarliste).
- b) Bei Anlässen in- und ausserhalb der Schulanlage stellt der Bühnenfond das Material den Mitgliedervereinen, der Schulgemeinde Neunforn, der Politischen Gemeinde Neunforn und der Kirchgemeinde Neunforn gratis zur Verfügung.
- c) Der Bühnenfond vermietet das Material an Nichtmitgliedervereine und Private.  
Für die Vermietung gilt das Bühnenfondreglement.

## 1.5 Finanzen

Die Einnahmen bestehen aus den Benützungsgebühren, den Zinsen des Vermögens und allfälligen Eintrittstaxen oder Spenden.

## **2. Organe**

- Delegiertenversammlung
- Vorstand des Bühnenfonds
- Revisoren

### **2.1 Delegiertenversammlung**

Die Delegierten der angeschlossenen Vereine des Bühnenfonds treffen sich einmal jährlich im Frühjahr für die Abnahme der Rechnung und den Bericht des Vorstandes. Eingeladen sind die Präsidenten und je ein weiteres Vereinsmitglied.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist möglich, wenn dies mindestens zwei Vereine verlangen.

Das Tagesaktuarial wird im Jahresturnus von den Mitgliedervereinen geführt.

Der Schulhauswart, der Materialverwalter und ein Mitglied der Schulvorsteherschaft sind mit beratender Stimme eingeladen.

Bei Abstimmungen hat jeder Verein eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des(r) Präsidenten(in).

Die Delegierten entscheiden über Gesuche des Vorstandes, eines Mitgliedervereines oder der Schulgemeinde.

Weitere Aufgaben sind:

- Wahl des Vorstandes alle 4 Jahre
- Revision der Statuten
- Revision des Bühnenfondreglementes.

### **2.2 Vorstand**

- Präsident(in)
- Kassier(in)
- Materialverwalter(in)

Der Vorstand ist zuständig für die Rechnungsführung und für die Materialverwaltung. Er entscheidet über die Benützung des Materials.

Die Protokolle und die Vereinsunterlagen werden durch das Präsidium verwaltet.

Der/Die Präsident(in) lädt, unter Bekanntgabe der Traktanden, zwei Wochen im Voraus zu den Versammlungen ein. Er/Sie führt den Vorsitz der Delegiertenversammlung.

Der/Die Kassier(in) legt jedes Jahr eine Jahresrechnung vor. Diese schliesst mit dem Kalenderjahr ab.

An der Delegiertenversammlung haben die Vorstandsmitglieder kein separates Stimmrecht.

### **2.3 Materialverwalter**

Der Materialverwalter entscheidet über Gesuche um Benützung des Geschirrs oder Materials.

Der Materialverwalter ist für die Herausgabe, die Rücknahme und die Abrechnung des Bühnenfondmaterials zuständig. Fehlendes oder beschädigtes Material verrechnet er direkt den Benützern und ersetzt es selbständig.

### **2.4 Revisoren**

Im Jahresturnus werden von den Mitgliedervereinen zwei Revisoren gestellt. Diese prüfen die Rechnung. Der Verein, welcher die Rechnung prüft, stellt den Tagesaktuar an der Delegiertenversammlung.

### **3. Auflösung**

Sollte kein Verein mehr bereit sein, die Rechte und Pflichten, welche hier festgelegt sind, zu übernehmen, so gehen Vermögen und Material an die Schulgemeinde Neunforn über.

Die Statuten wurden am 22. Januar 1979 in Neunforn erlassen und 2013 revidiert. Mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung am ..... 2014 treten diese Statuten in Kraft.

Die Präsidentin:

Der Tagesaktuar: